



## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Agenda21 – Haager Land e.V.“

Er ist seit dem 23.7.1999 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn mit der Nummer VR 30562 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Haag i.OB.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Diese Ziele müssen mit den Zielen der Agenda 21 vereinbar sein, die 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurden. Insbesondere geht es darum, die sozialen, ökologischen und ökonomischen Interessen jetziger und künftiger Generationen zugleich zu beachten.
- (2) Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig und wendet sich mit seinen Vorhaben an die Allgemeinheit.
- (3) Der Verein will insbesondere das Bewusstsein der Bürger des Haager Landes für ihre gesunde, lebenswerte und liebenswerte Heimat und Umwelt stärken.
- (4) Dies beinhaltet sowohl Projekte des Umweltschutzes als auch soziale und kulturelle Projekte, sofern sie dem Gedanken der Nachhaltigkeit dienen und die Identifikation der Bürger mit ihrer Umgebung stärken.
- (5) Angestrebt wird insbesondere auch eine dezentrale bürgernahe Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien.
- (6) Die Ziele werden durch Projekte, Aufklärungsveranstaltung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein verwendet seine Mittel weder zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Haag, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

#### **§ 4 Eintritt von Mitgliedern**

(1) Mitglied des Vereins können werden

- Natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Juristische Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts,
- Nichtrechtsfähige Vereine sowie
- Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben; dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung zu Bestätigung der Entscheidung vorzunehmen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austritterklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Koordinationskreis. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) mindestens 3 und höchstens 4 weiteren Vorstandmitgliedern

- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bilden den Vertretungsvorstand i.S.d. §26 BGB.  
Beide Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Von der unter 1(c) genannten Personen übernimmt eine die Funktion des Finanzverwalters und eine andere die des Schriftführers.
- (4) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandschafft tagt mind. 1 mal pro Quartal

Jeder von Ihnen ist einzeln zu wählen.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andren Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e) Beschlussfassung über die vorläufige Einrichtung von Arbeitskreisen

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.
  - Beschlussfähigkeit ist geg. wenn mind. 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Antrag kann nur von Mitgliedern gestellt werden. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (4) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung

mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgend grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - e) Festlegung der Geschäftsordnung
  - f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes
  - g) Einsetzen und Beenden v. AKs

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch die 1. Vorsitzende in Kraft.

Haag, 5.12.2012



Heide Schmidt-Schuh